



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2023 Nr. 612

13. Dezember 2023

## **Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen zum Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen – Fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

### **Bekanntmachung der Prüfungsausschüsse des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

**vom 24. November 2023, Az. A5/0605-1/154**

Die Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Qualifikationsprüfungen zum Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales haben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch Verordnung vom 19. September 2023 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, beschlossen:

1. Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfungen werden zugelassen:
  - 1.1 Für alle Fachrichtungen
    - 1.1.1 Grundgesetz (GG), Beck-Texte im dtv
    - 1.1.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Beck-Texte im dtv
    - 1.1.3 Ziegler-Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, Textsammlung, Verlag C.H. Beck, München
    - 1.1.4 Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung, Verlag C.H. Beck, München
    - 1.1.5 Arbeitsgesetze (ArbG), Beck-Texte im dtv
    - 1.1.6 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern – Beamtenstatusgesetz
    - 1.1.7 Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten und die Einstufung von Dienstposten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (ZustV-AM)
    - 1.1.8 Bundesversorgungsgesetz und Nebengesetze mit Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (Sonderdruck des ZBFS und der BayHföD) in der jeweils geltenden Fassung
    - 1.1.9 Schwerbehindertenausweisverordnung
    - 1.1.10 Tafelkalender für das laufende Jahr und das Vorjahr
    - 1.1.11 Taschenrechner nicht programmierbar
  - 1.2 Für die einzelnen Fachrichtungen
    - 1.2.1 Staatliche Sozialverwaltung
      - 1.2.1.1 Versorgungsmedizinische Grundsätze – Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (Sonderdruck des ZBFS) in der jeweils geltenden Fassung

- 1.2.1.2 Tabellen der Rentenbeträge, Vergleichseinkommen usw., für das aktuelle und das vorangegangene Kalenderjahr (Loseblattausgabe des ZBFS)
- 1.2.1.3 Einkommensteuer- und Lohnsteuerrecht (ESt/LSt), Beck-Texte im dtv
- 1.2.2 Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit
- 1.2.2.1 Zivilprozessordnung (ZPO), Beck-Texte im dtv
- 2. <sup>1</sup>Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen kurze handschriftliche Kommentierungen enthalten, soweit sie sich unmittelbar auf den jeweiligen Gesetzestext beziehen. <sup>2</sup>Unzulässig ist jegliche Kommentierung auf leeren Seiten und in Inhaltsverzeichnissen sowie die Abschrift von Schemata und Lösungsskizzen. <sup>3</sup>Beigaben jeder Art, auch eingeklebte oder beigelegte Blätter, sind nicht erlaubt, ausgenommen sind Nachträge mit Textänderungen. <sup>4</sup>Soweit Loseblattsammlungen oder Textausgaben durch neue Rechtsstände ersetzt werden, ist nur die jeweils aktuelle Fassung zugelassen.
- 3. <sup>1</sup>Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. <sup>2</sup>Soweit bestimmte Ausgaben zugelassen sind, dürfen an deren Stelle keine anderen Textausgaben verwendet werden.
- 4. Nicht in Nr. 1 aufgeführte Hilfsmittel können in der Weise zugelassen werden, dass diese der Prüfungsaufgabe beigegeben werden.
- 5. Maßgebender Rechtsstand für den schriftlichen Teil der Prüfung ist der 31. Dezember des dem Prüfungsjahr vorangegangenen Jahres.
- 6. <sup>1</sup>Für den mündlichen Teil der Qualifikationsprüfung werden die Hilfsmittel vom vorsitzenden Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission zugelassen. <sup>2</sup>Die zugelassenen Hilfsmittel werden von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.
- 7. <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für die Qualifikationsprüfung 2024. <sup>3</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 tritt das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen zum Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen – Fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 22. Dezember 2021 (BayMBl. 2022 Nr. 29) außer Kraft.

Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse

Markus B r e y  
Ministerialrat

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.